

Monarchische Regierungsformen

Absolute Monarchie

In der absoluten Monarchie besitzt der Monarch allein die Herrschaftsgewalt, ohne an die Mitwirkung oder Zustimmung anderer politischer Körperschaften (Stände, Parlament) gebunden zu sein. Person des Herrschers und Institution Staat sind miteinander identisch ("**L'etat c'est moi**"). Die Bewohner des Landes sind **Untertanen**.

Der Monarch steht über den Gesetzen, die er seinen Untertanen gegeben hat; er kann sie jederzeit brechen, ohne deswegen gerichtlich belangt werden zu können ("**princeps legibus solutus**"). Von der bloßen Willkür eines Despoten hebt er sich nach eigenem Anspruch insofern ab, als er sich zu einer Verantwortung Gott gegenüber bekennt und dem göttlichen Recht verpflichtet weiß. Im System des aufgeklärten Absolutismus versteht sich der Landesherr als "erster Diener des Staates" und als Sachwalter des Gemeinwohles. Ein Widerstandsrecht gegen den Monarchen haben die Untertanen in keinem Falle.

Stehendes Heer, moderne Verwaltung mit Staatsbeamten, Staatswirtschaft (Merkantilismus) und Staatskirchenherrschaft dienen der Mehrung monarchischer Machtfülle. Regiert wird nach dem Grundsatz der Staatsräson.

Die absolute Monarchie wird von den Ideen der politischen Aufklärung (Volkssouveränität, Gesellschaftsvertrag, Gewaltenteilung) in Frage gestellt und schließlich abgelöst.

Konstitutionelle Monarchie

In der konstitutionellen Monarchie ist die Herrschergewalt durch eine Verfassung eingeschränkt (Verfassungsstaat). Die Staatsgewalt ist zwar meist geteilt (**Gewaltenteilung**), dem Monarchen bleiben aber starke Vorbehaltsrechte (**Prärogative**) gegenüber Parlament und Gerichten (Gesetzesinitiative, Vetorecht, Begnadigungsrecht). Machtpolitisch kommt der Krone immer noch ein Übergewicht im Staate zu, d.h. das **monarchische Prinzip dominiert**.

Die Verfassung kann vom Monarchen allein (**oktroiierte Verfassung**) oder gemeinsam vom Monarchen und Parlament (**vereinbarte Verfassung**) erlassen worden sein. Im letzteren Fall haben Monarch und Volk (Stände, Parlament) gemeinsam die verfassungsgebende Gewalt inne.

Der Monarch leitet als Staatsoberhaupt die Exekutive. Die von ihm unabhängig von Parlamentswahlen eingesetzte **Regierung** (Ministerpräsident, Kanzler, Premierminister o.ä.) führt daher die Regierungsgeschäfte in seinem Auftrag - ist also **allein vom Vertrauen des Monarchen abhängig**.

Das **Parlament**, das oft aus zwei Kammern (materielle Gewaltenteilung) besteht, hat das Recht der Gesetzgebung einschließlich des Budgetrechts. Es kann durch sein Etatrecht die Regierung zwar **allgemein kontrollieren**, hat jedoch im Gegensatz zur parlamentarischen Monarchie rechtlich **keinen Einfluß auf Bildung, Zusammensetzung und Dauer der Regierung**.

Die Rechtsprechung erfolgt meistens durch unabhängige Gerichte. Menschen- und Bürgerrechte (Grundrechte) können, müssen jedoch nicht in der Verfassung verankert sein.

Beispiele aus der Geschichte:

England	1688/89-1832
Frankreich	1791, 1814
Bayern	1818
Baden	1818
Württemberg	1819
Hohenzollern	1833
Verf. der Frankfurter Nationalversammlung	1849
Preußen	1850

In Europa heute nur noch:

Fürstentum Monaco
Fürstentum Liechtenstein

Parlamentarische Monarchie

Unter einer parlamentarischen Monarchie versteht man eine Monarchie, die ihrer Regierungsform nach eine parlamentarische Demokratie ist. Als wesentliche Kriterien gelten:

Der **Regierungschef** wird **von der Parlamentsmehrheit** aus ihren Reihen gewählt und ist von ihrem Vertrauen **abhängig**. Er wird zwar in der Regel vom Monarchen ernannt (formaler Akt), kann aber jederzeit von der Parlamentsmehrheit durch Mißtrauensvotum gestürzt werden. Die Mitglieder der Regierung gehören meist auch dem Parlament an (**Gewaltenverschränkung**). Die Kontrolle der Regierung wird von der Opposition im Parlament wahrgenommen.

Staatsoberhaupt ist ein **Monarch** (Erbfolge, auf Lebenszeit), der aber im wesentlichen **nur repräsentative und staatsnotarielle Funktionen** besitzt. Träger der Staatsgewalt (Souverän) ist nicht - wie in der absoluten und teilweise auch konstitutionellen Monarchie - der Monarch, sondern das Volk bzw. das Parlament.

Praktiziert wird die parlamentarische Monarchie in England seit der Reform Act 1832. Fast alle in Europa heute noch bestehenden Monarchien sind nach diesem Vorbild parlamentarische Monarchien, für ganz kurze Zeit, vom 28. Oktober bis zum 9. November 1918 (Abdankung Kaiser Wilhelms II.), auch das Deutsche Reich.